

Erhardtstraße 27
D-8000 München 2
☎ 089/2399-0
Tx: 523656 epru d
FAX 089/2399-4455

Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

7 Geschäftsstelle DG 3

An alle Empfänger
der Entscheidungen der Beschwerdekammern

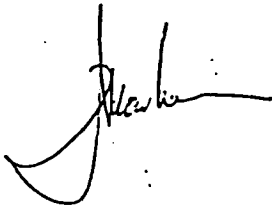
Betrifft : Korrektur auf der Entscheidung T 183/91, Anmeldenummer 86115213.0

Die Entscheidung T 183/91- 3.3.2. vom 22. Mai 1991 trägt versehentlich auf
Seite 1-8 auf der rechten oberen Ecke die falsche T-Nummer T155/90.

Diese sollte natürlich T183/91 sein.

Wir bitten um Nachsicht.

Die Geschäftsstelle



Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours

Erhardtstraße 27
D-8000 München 2

(0 89) 23 99-0
Telex 5 23 656 epmu d



AKTENZEICHEN / FILE NUMBER / NUMERO DU DOSSIER *T 183 / 91 - 3.3.2*

Rother, Karl-Heinz

Hauptstr. 29

W-5534 Lissendorf 41

Datum/Date

21. 08. 91

| | |
|--|---|
| Zeichen/Ref/Réf | Anmeldung Nr./Application No./Demande n° / Patent Nr./Patent No./Brevet n° <i>86115213.0-2114/</i> |
| Anmelder/Applicant/Demandeur / Patentinhaber/Proprietor/Titulaire <i>Rother, Karl-Heinz</i> | |

Korrektur

In der Anlage erhalten Sie eine ~~Kopie~~ der Entscheidung vom *22.05.91*

Please find enclosed a copy of the decision dated

Veuillez trouver en annexe une copie de la décision du

[Signature]
D. Spigarelli 21-08-1991

Geschäftsstelle / Registry / Greffe

Einschreiben/ Registered letter / Lettre recommandée

Veröffentlichung im Amtsblatt / Nein

Aktenzeichen: T 183/91 - 3.3.2

Anmeldenummer: 86 115 213.0

Veröffentlichungs-Nr.: 0 220 748

Bezeichnung der Erfindung: Fleischrolle

Klassifikation: A23L 1/31

ENTSCHEIDUNG

vom 22. Mai 1991

Anmelder: Rother, Karl-Heinz

Stichwort: Fleischrolle/ROTHER

EPÜ Art. 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein) - Neue Festlegung des Standes der Technik"

Leitsatz



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 183/91 - 3.3.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 22. Mai 1991

Beschwerdeführer:

Rother, Karl-Heinz
z. Zt. Hotel Wenzelbach
Kreuzerweg 30
W-5540 Prüm/Eifel
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 14. Dezember 1990,
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 86 115 213.0 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.A.M. Lançon
Mitglieder: I.A. Holliday
R.L.J. Schulte

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung 86.115.213.0 (Veröffentlichungsnummer 0 220 748) wurde von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen. Die der Zurückweisung zugrundeliegende Patentanmeldung enthält acht Ansprüche, von denen drei, und zwar die Ansprüche 1, 6 und 7 unabhängig waren.
- II. Die Prüfungsabteilung stützt sich für die Zurückweisung der Anmeldung im wesentlichen darauf, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 die Fleischrolle und das Verfahren zu ihrer Herstellung gemäß den Ansprüchen 6 und 7, obwohl neu, die gemäß Artikel 56 EPÜ erforderliche erfinderische Tätigkeit nicht aufweise. Zwei Dokumente wurden erwähnt:
- (1) DE-A-1 960 715 und
 - (2) DE-U-8 432 235.

Nach Auffassung der Prüfungsabteilung sei Dokument (1), das ebenfalls eine Fleischrolle betreffe, als nächstkommender Stand der Technik anzusehen. Die Fleischscheiben gemäß (1) sind nicht durch Zwischenklebflächen verklebt, sondern durch Eintauchen der ganzen Rolle behandelt. Das Eintauchen müsse die Stabilität der Rolle verbessern und nach Auffassung der Prüfungsabteilung gehöre es zum Allgemeinwissen, daß Verklebungen im allgemeinen um so sicherer seien, je größer die Klebefläche sei. D. h. es sei naheliegend, Klebemittel zwischen die Fleischscheiben zu verwenden, wenn man eine bessere Stabilität sucht. Die Abteilung war auch der Meinung, daß wenn man den Verbleib der Füllung wünsche, sei es ebenfalls naheliegend mindestens ein geschlossenes Ende, gemäß dem Verfahren nach Anspruch 6 vorzusehen.

Soweit die Erfindung die Verwendung eines Stieles betreffend würde der Fachmann die Lehre des DE-U-8 432 235 (2) mit der von (1) kombinieren.

Es war auch die Auffassung der Prüfungsabteilung, daß das Fehlen des Merkmals "Stiel" in den Ansprüchen 1 und 6 einen Verstoß gegen Art. 84 EPÜ darstellt. Auch sei das Merkmal "an ihren Enden geschlossen" nicht in solch allgemeiner Form in den ursprünglichen Unterlagen zu finden; darin liege ein Verstoß gegen Art. 123 (2) EPÜ.

- III. Die Beschwerdeführer legten gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr fristgerecht Beschwerde ein. Die Beschwerdebegründung wurde innerhalb der vorgesehenen Frist nachgereicht.
- IV. Am 15. Januar 1990, hat ein Dritter gemäß Art. 115 EPÜ Einwendungen eingereicht und auf eine Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patentamts vom 26. März 1991 hingewiesen, nach der das Gebrauchsmuster des Anmelders, jetzt Dokument (2), wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit im Hinblick auf Geschmacksmuster 66 MR 10 669 Abbildung 78 851 b (im folgenden als Dokument (3) bezeichnet), gelöscht worden sei.
- V. Eine mündliche Verhandlung fand am 22. Mai 1991 statt.
- VI. In der Beschwerdebegründung und in der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer sinngemäß folgendes vorgetragen:

Dokument (1) könne nicht als nächstkommender Stand der Technik angesehen werden. Die Produkte gemäß (1) seien in Ei getaucht lediglich als Haftmittel für Paniermehl oder dergleichen geeignet. Auf jeden Fall werde die gebildete Fleischrolle (1) später in kleine Röllchen geschnitten und

abermals in flüssiges Ei getaucht. Auch in diesem Fall diene das Ei nicht als Haftmittel, um die einzelnen Fleischschichten zu verbinden, sondern um eine Hülle zu bilden, welche die Röllchen zusammenhalte. Da die Fleischrolle gemäß (1) nur als Übergangsprodukt erzeugt wird, spielt der Verschluß der Enden keine Rolle.

In den Dokumenten (2) und (3) gebe es weder einen Hinweis auf die Verwendung einer Zwischenschicht eines genießbaren Haftmittels noch auf ein geschlossenes Ende der Fleischrolle.

Der Beschwerdeführer hält auch die Einwände der Prüfungsabteilung hinsichtlich der Artikel 84 und 123 nicht für berechtigt.

VII. Mit der Beschwerdebegründung wurden am 21. April 1991 neue Ansprüche 1 bis 7 eingereicht.

Der Anspruch 1 und das Verfahren zur Herstellung gemäß Anspruch 5 lauten wie folgt:

1. Fleischrolle, die auf einem Ofen, einem Grill oder dergleichen zu braten ist, umfassend eine gegebenenfalls eine Füllung einschließende dünne gerollte Fleischscheibe, dadurch gekennzeichnet, daß wenigstens der Rand der Fleischscheiben auf deren im gerollten Zustand innen liegenden Seite mit einem genießbaren Haftmittel versehen ist und daß die Fleischrolle am mindestens einem ihrer Enden durch eingeschlagene Lappen der Fleischscheibe geschlossen ist.
2. Verfahren zur Herstellung einer Fleischrolle nach einem der Ansprüche 1 bis 4, wobei eine dünne Fleischscheibe, gegebenenfalls nach dem Aufbringen

einer Füllung gerollt wird, dadurch gekennzeichnet, daß die etwa rechteckige Fleischscheibe in gefrorenem Zustand geschnitten wird, daß wenigstens der Rand der Fleischscheiben auf deren im gerollten Zustand innenliegenden Seite mit einem genießbaren Haftmittel versehen wird, daß die Fleischscheibe, beginnend mit einem Eckbereich, um ihre Längsachse aufgewickelt wird und daß bei jeder Wickel-Umdrehung der Fleischrolle (2) um ihre Längsachse der über die Masse der Fleischrolle (2) hinausragende Fleischlappen zur Symmetrieachse hin eingeschlagen wird.

VIII. Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Grundlage der gültigen Ansprüche 1 bis 7.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Es bestehen keine formalen Bedenken gegen die Fassung der Ansprüche in der vorliegenden Form (Art. 123 (2) EPÜ).
 - 2.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist auf den ursprünglichen Anspruch 1 in Verbindung mit der Beschreibung S. 6, Z. 20 gestützt. Auch aus der Zeichnung ist entnehmbar, daß mindestens ein Ende geschlossen sein soll, so daß der entsprechende Einwand der Prüfungsabteilung nicht mehr aufrechterhalten wird.
 - 2.2 Der Gegenstand des Anspruchs 5 läßt sich aus einer Kombination der ursprünglichen Ansprüchen 6, 8 und 9 in Verbindung mit S. 6, Z. 20 der Beschreibung herleiten.
3. Es ist aus der Beschreibung, z. B. S. 7, Z. 7 und 24 auch klar, daß die Verwendung eines Stiels im vorliegenden

Falle nicht wesentlich ist, so daß ein Verstoß gegen Artikel 84 EPÜ jedenfalls nicht vorliegt.

4. Der Gegenstand der geltenden Ansprüche ist neu, da er in keiner Entgegenhaltung, wenn man sie einzeln mit dem Gegenstand der Anmeldung vergleicht, vorbeschrieben ist.
5. Als nächstliegender Stand der Technik wurde von der Vorinstanz (1) angesehen. Dem möchte die Kammer nicht folgen, weil, wie vom Beschwerdeführer zu Recht betont, (1) eine andere Art von Fleischrolle betrifft, die nun als Übergangsprodukt erzeugt wird, das später in kleine Röllchen zerschnitten wird.
 - 5.1 Nach Auffassung der Kammer ist zweifellos Dokument (2), d. h. das vorveröffentlichte Gebrauchsmuster des Anmelders, als nächstkommender Stand der Technik anzusehen. Die Fleischrolle gemäß (2) ist mit einem als Handgriff ausgebildeten Stiel versehen. Das entspricht der bevorzugten Form der vorliegenden Anmeldung. Es ist ebenfalls offensichtlich, daß ein Ende der gemäß (2) beschriebenen Fleischrolle geschlossen sein soll. Die Abbildungen der Anmeldung und von (2) sind identisch. In der Tat ist auch die Beschreibung von (2) mit Seite 1 bis Seite 5, Zeile 20 der Anmeldung identisch.
 - 5.2 Demgegenüber kann die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe darin gesehen werden, die Stabilität des Produkts von (2) zu verbessern, um ein Auseinanderbrechen der Fleischrolle während des Kochens und des Verzehrs zu vermeiden.
 - 5.3 Diese Aufgabe wird durch die Verwendung eines genießbaren Haftmittels gelöst.

6. Es bleibt zu prüfen, ob diese Lösung erfinderisch im Sinne von Art. 56 EPÜ ist, d. h. ob sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Nach Art. 54 (2) EPÜ bildet alles den Stand der Technik, was vor dem Anmeldetag der europäischen Anmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Wenn ein Fachmann eine Lösung für die oben genannte Aufgabe sieht, wird er, da es sich um die Herstellung von Lebensmitteln (hier Fleischrouladen) handelt nicht nur in der Patentliteratur, sondern vielmehr in den einschlägigen Kochbüchern und kulinarischen Enzyklopädien nachschauen.

6.1 Aus "Culinaire Encyclopedie", Elsevier/Amsterdam-Brussel, 1972, S. 269, "Blinde Vink" (4) ist ein Rezept für die Grundzubereitung von Kalbsrouladen, d. h. eine Fleischrolle im Sinne der Anmeldung, bekannt. Dieses Dokument (4) wird im europäischen Recherchenbericht zitiert und ist ebenfalls im Prüfungsverfahren (Bescheid vom 9. März 1988) erwähnt worden. Gemäß (4) dient eine dünne Scheibe Speck oder Schinken als Füllung. Es wird dort empfohlen, falls man eine bessere Haftung zwischen Speck und Kalbsfleisch wünscht, das Kalbfleisch mit Eiweiß zu bestreichen. Mit anderen Worten, das allgemeine Prinzip der Verwendung eines genießbaren Haftmittels, um Fleisch mit Fleisch zu verkleben war schon mindestens dreizehn Jahre vor dem Prioritätstag der Anmeldung bekannt. Wenn der zuständige Fachmann, in diesem Falle der Koch, daher eine bessere Haftung für die Fleischrolle gemäß (2) sucht, so würde er von der Lehre des Dokuments (4) geleitet, die innere Seite der Fleischschicht mit einem genießbaren Haftmittel, z. B. Ei, zu bestreichen. Jeder Fachmann würde bei Verwendung von Ei eine verbesserte Stabilität der Fleischrolle erwarten. Daher kann der angemeldeten Erfindung die notwendige erfinderische Tätigkeit gemäß Artikel 56 EPÜ nicht zuerkannt werden.

- 6.2 Es sei auch erwähnt, daß eine Kombination der Lehren von (2) und (1) zu einem analogen Resultat führt. Obwohl gemäß (1) das erste Eintauchen in flüssigem Ei als Klebung für das Paniermittel dient, erkennt ein Fachmann, daß etwas Ei auch in die Fleischschichten durchsickern und damit die Stabilität der Fleischrolle verbessern wird. Insbesondere beim zweiten Eintauchen des kleinen Röllchens das dabei mit geschlagenem Ei umhüllt wird, dient das Ei auch als Klebemittel für das Fleisch.
- 6.3 Die Kammer kann auch im Verfahren gemäß Anspruch 5 kein erfinderisches Merkmal erkennen, insbesondere weil die allgemeine Struktur der anmeldungsgemäßen Fleischrolle schon im vorveröffentlichten Gebrauchsmuster (2) enthalten ist.
- 6.4 Analoges gilt für die Unteransprüche 2 bis 4, 6 und 7.
7. Für den Beschwerdeführer konnte keine andere Entscheidung gefällt werden, da die Kammer sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens zu halten hat. Danach darf ein Patent nicht schon für etwas erteilt werden, was neu ist. Vielmehr muß die angemeldete Lehre auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Daran aber fehlt es - wie oben ausgeführt - im vorliegenden Fall, so daß die Kammer gezwungen war, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:****Die Beschwerde wird zurückgewiesen.****Die Geschäftsstellenbeamtin:****Der Vorsitzende:**

P. Martorana

P. Lançon